

An alle Mitglieder «Verantwortliche Apotheker*innen von öffentlichen Apotheken»

Von der Fachkommission für Heimbetreuung des AVKZ

Liebe Konsiliarapotheker
Liebe Konsiliarapothekerinnen

Wir möchten euch seitens der Fachkommission für Heimbetreuung über die neuen Verträge und verschiedene Anfragen informieren:

1. Die **Verträge** für die Konsiliarapotheker*innen der **Gesundheitszentren für das Alter (GFA) der Stadt Zürich** (Früher: Alterszentren der Stadt Zürich) werden am Freitag, den 13. Dezember 2024 seitens GFA per Post an die Apotheken zugestellt. Wir bitten euch die Verträge zu unterzeichnen und ein unterzeichnetes Exemplar den GFA zu retournieren. NEU ist der Heimleiter bei den GFA nicht mehr im Vertrag vermerkt. Wer von euch den zuständigen Heimleiter nicht kennt, kann direkt mit Maria Hitziger (Vorsitz Fachkommission Heimbetreuung) Kontakt aufnehmen.
Maria.hitziger@dragonpharm.ch
2. Die Vorlagen für die **Verträge für die privatrechtlichen Heiminstitutionen** sowie die dazugehörigen Dokumente (Pflichtenheft, Visitationsformular) werden am Montag 16. Dezember 2024 im Intranet des AVKZ aufgeschaltet. Bitte beachtet, dass das AVKZ-Logo nur verwendet werden darf, wenn der Vertrag nicht verändert wird. Deshalb liegt dieser Vertrag nur als pdf vor.
3. Bitte beachtet auch, dass die Verträge urheberrechtlich geschützt sind und nicht an Nichtmitglieder oder Dritte weitergereicht werden dürfen. Die Ausarbeitung und Verhandlung der Verträge ist eine Dienstleistung für AVKZ-Mitglieder und wird durch Mitgliederbeiträge finanziert.
4. **Betäubungsmittellieferschein:** Bei der Abgabe von Betäubungsmitteln, die personalisiert auf Patient*innen stattfindet (ambulante Betreuung Heim) muss grundsätzlich KEIN Betäubungsmittellieferschein mitgegeben werden. Bei den neuen Verträgen wurde dies auf Wunsch der GFA dennoch eingefügt, da die Übergabe der Medikamente in der Regel an das Heim und nicht an Patient*innen direkt erfolgt. In diesem Fall braucht die Pflege einen Beleg für die Einbuchung in das betriebsinterne BG-Kontrollsystem. Es ist euch überlassen, ob ihr für Betäubungsmittel einen Lieferschein aus Eurem Computersystem ausdruckt oder von Hand einen Lieferschein schreibt.

5. Die **Vorlage für die jährliche Schulung für die Heiminstitutionen** wird bis Ende März 2025 im Intranet verfügbar sein.

Nun möchten wir noch zu verschiedenen Anfragen Stellung nehmen:

6. Notfallkoffer Heim/Reservemedikamente:

Wenn Medikamente im Heim gelagert werden, die nicht bestimmten Patient*innen zugeordnet werden können, benötigt die Institution grundsätzlich eine Detailhandelsbewilligung. Dies gilt auch für Medikamente, die im Heim in einem Notfallkoffer gelagert werden.

Wenn ein Arzt/eine Ärztin oder ein Heim auf solch einen Notfallkoffer nicht verzichten will, muss eine Detailhandelsbewilligung für die Abgabe von Medikamenten durch das Heim eingeholt werden. Wir raten von diesem Vorgehen ab, da der Bezug der Medikamente dann durch das Heim erfolgt und die Verantwortung in der Regel beim Heimarzt/bei der Heimgärtin liegt. Die Situation kann ohne Detailhandelsbewilligung auf 2 Arten gelöst werden:

- a. Verordnung für Reservemedikamente pro Patient*in (1 Jahr lang gültig): Mit diesen Verordnungen kann im Bedarfsfall rasch das Medikament bezogen werden, im Notfall an Feiertagen o.ä. über die Bellevue Apotheke und dem Pharmataxi.
- b. Der Arzt/die Ärztin stellt bewohnerbezogene Gruppenverordnungen für Reservemedikamente (Indikation, Dosierung) aus. Diese Verordnungen werden zusammen mit den entsprechenden Reservemedikamenten lokal in der Wohngruppe in einer Box nicht bewohnerbezogen gelagert. Im Bedarfsfall dürfen diese **nach Rücksprache mit Verschreiber direkt** angewendet werden. Dies gilt lediglich für einfache Reservemedikamente – NICHT für Betäubungsmittel. Die Verrechnung muss mit der Apotheke geregelt werden.

7. Ausblisterung der Medikamente durch das Heim 24 Stunden vor Verabreichung:

Wir verweisen auf die Richtlinien «Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel» der Kantonsapotheker (<https://www.kantonsapotheker.ch/de/leitlinien-positionsapiere-listen/kav-leitlinien>). Diese Regelung gilt es einzuhalten.

8. **Migelabgeltung in Pflegeinstitutionen:** Wer übernimmt die Kosten? Einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu Pflegeleistungen (Handschuhe, Gaze, Desinfektionsmittel, Maske, Schutzbekleidung) sowie Material und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patient*innen (Blutdruckmessgeräte, Stethoskope, Fieberthermometer...) entsprechen der Kategorie A und werden für Heimbewohner*innen (HVB Pflege) nicht über die MiGel vergütet. Deren Verrechnung erfolgt direkt an die an die Heime. Wir sind zurzeit in Abklärungen bezüglich der Artikel, die neu nicht vergütet werden, aber zur Einmalanwendung bestimmt sind. (Insulinnadeln, Alkoholtupfer etc). Wir werden euch so bald wie möglich informieren.

**Wir wünschen euch und Euren Apothekenteams ein erfolgreiches Weihnachtsgeschäft und besinnliche und entspannte Feiertage.
Alles Gute für das Jahr 2025!**

Eure Fachkommission für Heimbetreuung AVKZ

Maria Hitziger, Valeria Dora, Mathias Rebsamen, Ursula Huber, Mirlinda Ramani

Kontakt: Maria.hitziger@dragonpharm.ch oder info@avkz.ch